- d) alle wichtigen Typenprojekte für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen Bauten, die landwirtschaftlichen Bauten und den Industriebau,
- e) die Einführung neuer Bauweisen, Baukonstruktionen und Baustoffe, die für die weitere Entwicklung im Bauwesen von besonderer Bedeutung sind,
- f) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat zur eigenen Beschlußfassung übertragen worden sind.

8 4

- (1) Die Beschlüsse des Beirates* für Bauwesen sind allgemein verbindlich.
- (2) Bei der Beratung von Plänen, Entwürfen anderen Vorlagen im Beirat für Bauwesen sind Planträgers hinzuzuziehen treter des jeweiligen und Planträger Die haben die ihnen erteilten anzuhören. Überarbeitung termingemäß zur. zu Der Beginn der darf Bauarbeiten nach endgültiger erst Beschlußfassung durch den Beirat für Bauwesen folgen.
- Alle Beschlüsse des Beirates für Bauwesen, denen Bedeutung allgemeine zukommt, sind im Gesetzblatt Demokratischen veröffentder Deutschen Republik zu lichen 8 5
- (1) Die beim Beirat für Bauwesen einzureichenden Pläne, Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind vorher durch

das zuständige Ministerium, den jeweiligen Planträger, den Rat der Stadt oder des Bezirkes und das Ministerium für Aufbau, gegebenenfalls auch die Deutsche Bauakademie, zu überprüfen und zu unterzeichnen.

Beirat Der kann im Bedarfsfälle weitere Gutachten anfordern und qualifizierte Fachkräfte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Kommissionen zu benennen, die sich aus Mitgliedern des Beirates oder sonstigen qualifizierten Fachkräften zusammensetzen.

§ 6

Unterstützung der Arbeit des **Beirates** wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus einem Sekretär und qualifizierten Fachkräften des Bauwesens. Sekretariat Das arbeitet unter der Leitung des ständigen Vorsitzenden des Beirates.

§ 7

- (1) Der Beirat für Bauwesen gibt sich ein Statut, das der Zustimmung des Ministerrates bedarf.
- (2) Der Beirat und das Sekretariat arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

δ B

Der Beirat führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift: "Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik".

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.
- (2) Der Abschnitt I (§§ 1, 2 und 3) der Verordnung vom 16. April 1953 zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke (GBI. S. 593) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grote wohl

Ulbricht Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Bekanntmachung des Statuts des Beirates für Bauwesen beim Minister rat der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 17. März 1955

Nachstehend wird das vom Ministerrat am 17. März 1955 bestätigte Statut des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 17. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski Stellvertreter des Leiters

Statut des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Verbesserung Arbeit Leitung der in der Bauwesens wurde der bisherige Beirat für Architektur Ministerrat der Deutschen Demokratischen blik aufgelöst und an seiner Stelle ein Beirat für Bau-Deutschen beim Ministerrat der Demokratischen Republik gebildet. Er hat die Regierung in allen bedeutenden Fragen beim Städte und Dörfer, in Aufbau der städtebaukünstlerischen und architektonischen Fragen unterstützen und dabei die Wirtschaftlichbesonders keit im Bauwesen durch Industrialisierung sierung zu fördern.

Aufgabenstellung Entsprechend dieser setzt sich das ehrenamtliche Gremium des Beirates für Bauwesen aus den besten Fachleuten auf den Gebieten des Städte-Architektur, der baues. der Bautechnik und Bauwirtschaft und muß seine ganze Tätigkeit zusammen Ministerrat übertragenen richten, die ihm vom Aufgaben auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft in Architektur, Bautechnik und Bauwirtschaft zu erfüllen.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) gibt sich der Beirat folgendes 17. März 1955 Statut, das vom Ministerrat am wurde: